

Gesetz über E-Government

Anträge der vorberatenden Kommission vom 3. Mai 2018

- Art. 7 Abs. 2:* Die Massnahmen werden regelmässig darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung erfolgt die Überprüfung umgehend.
- Art. 8 Abs. 2:* Die «eGovSG» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt St.Gallen. Die Firma der eGovSG wird im Statut festgelegt.
- Art. 11 Abs. 1 Bst. c:* ~~vier von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten~~ politischen Gemeinden bestimmten Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden.
- Art. 12 Abs. 1:* Das Kooperationsgremium tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten wenigstens ~~viernmal~~ zweimal jährlich zusammen.
- Art. 13 Abs. 1 Bst. h:* beschliesst die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht. Jahresrechnung und Geschäftsbericht werden der Regierung und ~~dem Vorstand der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten~~ einer von den politischen Gemeinden bestimmten Stelle zur Genehmigung vorgelegt.
- Art. 15 Abs. 2:* Er tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden wenigstens ~~viernmal~~ zweimal jährlich zusammen.